

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
- I.1 -

Osterode am Harz, 17. Sept. 2013

Keine Beteiligung von Fachausschüssen
--

Vorlage

für den Kreistag

Verlängerung des Verzichts auf die Neuwahl eines Landrats/einer Landrätin

Anlage: Auszug aus der Landtagsdrucksache 17/335

I. Erläuterung:

Gem. § 80 Abs. 3 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag in seiner konstituierenden Sitzung am 21. Nov. 2011 beschlossen, auf die Wahl (Direktwahl) einer Landrätin oder eines Landrats für den längstens zulässigen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Ausscheiden des Amtsinhabers, also bis zum 31. Okt. 2013, zu verzichten, da Verhandlungen über den Zusammenschluss mit einem anderen Landkreis/anderen Landkreisen aufgenommen worden waren.

Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde hätte diesen Zeitraum gem. § 80 Abs. 3 Satz 3 NKomVG einmalig um bis zu 12 Monate, also bis zum 31. Okt. 2014, verlängern können, wenn der geplante Zusammenschluss innerhalb des Verlängerungszeitraums voraussichtlich abgeschlossen gewesen wäre.

Der Zusammenschluss ist von den Kreistagen der Landkreise Göttingen (Sitzung am 28. Aug. 2013) und Osterode am Harz (Sitzung am 26. Aug. 2013) beschlossen worden, jedoch zum 1. Nov. 2016. Dieses Datum liegt außerhalb des Verzichtzeitraums von einem Jahr, so dass eine Fortführung des Verzichtes rechtlich nicht möglich ist. Nach der Rechtslage müsste im Landkreis Osterode am Harz ein Landrat oder eine Landrätin gewählt werden, und zwar entsprechend § 80 Abs. 1 Satz 2 NKomVG für acht Jahre.

Wegen der Fusion zum 1. Nov. 2016 wird das Amt aber entfallen. Der Bevölkerung des Landkreises ist es nach den gefassten Fusionsbeschlüssen nicht vermittelbar, ihr für eine Zeit von nicht einmal drei Jahren eine politische und personelle Entscheidung abzuverlangen, die sich finanziell für eine weitaus längere Zeit auswirkt. Vor dem Hintergrund der äußerst prekären Haushaltssituation des Landkreises Osterode am Harz wird die Bevölkerung kein Verständnis für eine Wahl aufbringen können.

Des Weiteren würde eine solche Wahl die Bemühungen um die Haushaltskonsolidierung, insbesondere auch den Vertrag über die Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung beider Landkreise (Entschuldungshilfe), konterkarieren.

Aus den vorstehenden Gründen haben die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz beim Nieders. Ministerium für Inneres und Sport (MI) beantragt, zu ermöglichen, den vorläufigen Verzicht auf die Wahl eines Landrates oder einer Landrätin über den 31. Okt. 2013 hinaus bis zum Fusionszeitpunkt 1. Nov. 2016 für den Landkreis Osterode am Harz verlängern zu dürfen.

Der niedersächsische Minister für Inneres und Sport hat mitgeteilt, das Erforderliche zu veranlassen, um dem Kreistag des Landkreises Osterode am Harz die Entscheidung auf den weiteren Verzicht der Neuwahl zu ermöglichen.

Ein entsprechendes Gesetz ist zwischenzeitlich eingebracht worden und wird vom Landtag voraussichtlich in der Plenarsitzungswoche vom 24. bis 27. Sept. 2013 beschlossen werden.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, unter der aufschiebenden Bedingung des Inkrafttretens einer gesetzlichen Regelung über die Verlängerung des vorläufigen Verzichts auf die Wahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Osterode am Harz, den vorläufigen Verzicht auf diese Wahl bis zum 31. Okt. 2016 zu verlängern.

In Vertretung

gez.

Erster Kreisrat